

Verordnung über die Festlegung des Zinssatzes für die Verzugszinsen bei den Haupt- und Nebensteuern infolge der COVID-19-Pandemie

Vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die
Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 *Befristete Festlegung des Zinssatzes*

¹⁾ Der Zinssatz für den Verzugszins wird für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 auf 0.0 Prozent festgesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt solange wie nötig, höchstens bis zum 31. Dezember 2020. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahme nicht mehr nötig ist. Das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten.

¹⁾ BGS [614.11](#).

GS 2020, 9

Solothurn, den 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/475 vom 24. März 2020.

Veto Nr. 443, Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Mai 2020.